

Vertrag

zum Schutz von Fledermausquartieren

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes
(BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542)

wird zwischen dem

**Landkreis Mansfeld – Südharz
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen**

Landkreis

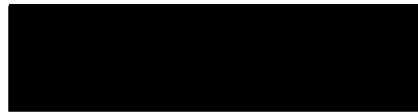
vertreten durch die

Landrätin

diese vertreten durch den

Leiter des Umweltamtes

und



Eigentümer

nachstehender öffentlich rechtlicher Vertrag in Form eines Austauschvertrages
gemäß § 56 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) i.V.m. § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG
LSA vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) geschlossen:

Präambel

Das FFH-Gebiet Nr. 227 „Kalkstollen im Weidatal“ besteht aus mehreren Stollen, die als Quartier für überwinterte Fledermäuse dienen, u.a. das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Kleine Hufeisennase (*Rhinolopus hipposideros*) und die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). Der Quartierkomplex wurde von den Landesbehörden an die EU-Kommission als Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet zum Schutz überwinternder Fledermäuse gemeldet und als solches von der EU-Kommission im Jahr 2007 bestätigt.

Im Rahmen von Ersatzmaßnahmen für den Bau der BAB 38 erfolgte im Jahr 2011 eine umfassende Sicherung von 2 Quartiereingängen unter Federführung der DEGES. In die Maßnahme eingeschlossen war der vertragsgegenständliche Eingang VI im Flurstück 603/91 der Flur 5 in der Gemarkung Stedten. Dieser Eingang ist gegen unbefugten Zugriff gesichert.

Die Europäische Union verpflichtet in der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) die Mitgliedsländer dazu, für die betreffenden Arten durch die Einrichtung von geeigneten Schutzgebieten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Um eine dauerhafte rechtliche Sicherung des Objektes gewährleisten zu können, bedarf es im Folgenden entsprechend Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie einer vertraglichen, rechtlichen oder administrativen Regelung.

_____ als Grundeigentümer sowie der Landkreis Mansfeld Südharz als zuständige Untere Naturschutzbehörde sind aufgrund ihrer Stellung in besonderer Weise gefordert, zur Sicherung des Fledermausquartiers beizutragen und haben sich zu der vorliegenden Vereinbarung entschlossen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die dauerhafte Sicherung des Fledermausquartiers nur durch gegenseitige Unterstützung und konstruktive Zusammenarbeit zu erreichen ist. In diesem Sinne schließen die beiden Vertragspartner folgende Vereinbarung.

§ 1

Vertragsobjekt

- 1) Die Inhalte dieses Vertrages beziehen sich auf das von der Europäischen Kommission unter der Gebietsnummer DE 4536-305 (Landesinterne Nummer FFH 0227) bestätigte besondere Schutzgebiet von gemeinschaftlichem Interesse mit Namen: „Kalkstollen im Weidatal“, hier die Objekte V und VI _____ (s. Anlage 1) als dauerhafte Lebensstätte für Fledermausarten.
- 2) Die zu schützenden Arten im unter Absatz 1 genannten Objekt sind entsprechend dem Standarddatenbogen:

Große Mausohr (*Myotis myotis*),
 Kleine Hufeisennase (*Rhinolopus hipposideros*),
 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),
 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
 Graues Langohr (*Plecotus austriacus*).

Die nachstehenden Vereinbarungsinhalte gelten ebenfalls für die darüber hinaus im Quartier anzutreffenden Fledermausarten, auch wenn sie nicht im Standarddatenbogen aufgeführt sind.

§ 2

Vertragsgegenstand

- 1) Gegenstand des Vertrages ist der Erhalt und die dauerhafte Sicherung der in § 1 Abs. 1 genannten Lebensstätte zum Schutz und zum Erhalt der in § 1 Abs. 2 genannten Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- 2) Ergänzend zum Erhalt und zur dauerhaften Sicherung der Fledermausquartiere ist die Kontrolle und Überwachung der Fledermausbestände als Aufgabe der Umweltbeobachtung gemäß § 6 BNatSchG i.V.m. Artikel 11 der FFH-Richtlinie ebenfalls Vertragsgegenstand.

§ 3

Zielstellung

- 1) Ziel des Vertrages ist der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 1 Abs. 2 genannten Arten im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) durch den Schutz ihrer Lebensstätte.
- 2) Zum Erreichen der in Absatz 1 genannten Zielstellung sind die in § 4 festgelegten, den ökologischen Erfordernissen der Arten entsprechenden und einer Verschlechterung der Lebensstätte entgegen wirkenden sowie Störungen vermeidenden Maßnahmen umzusetzen bzw. zu dulden.

§ 4

Vertragspflichten

- 1) Der Landkreis ist besonders daran interessiert, das Engagement von Privatpersonen, Vereinen und Unternehmen für den Fledermausschutz zu nutzen und zu fördern. Er verpflichtet sich zu einer umfassenden Beratung und Unterstützung des unter II. genannten Vertragspartners im Sinne der bestehenden Schutzerfordernisse der zu schützenden Arten. Die Beratung soll insbesondere auf die sich aus der Quartiernutzung abzuleitenden ökologischen Ansprüche, die darauf resultierenden zulässigen und unzulässigen Handlungen sowie die zum Erhalt des Quartiers erforderlichen bzw. angestrebten Maßnahmen beziehen. Eine weiter gehende Unterstützung kann auch materieller Art sein.
- 2) Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung entsteht nicht, soweit die genannten Anforderungen nicht die bei Abschluss des Vertrages bestehende Nutzung einschränken oder verhindern bzw. soweit diese nicht zusätzliche, über das Maß der Sozialbindung hinaus gehende Aufwendungen erfordern.
- 3) Der Eigentümer verpflichtet sich, den Anforderungen zur Gewährleistung der Quartiersicherung zu entsprechen und Beeinträchtigungen der Lebensstätte, die zum Zerstören oder zur Aufgabe des Quartiers durch die Fledermäuse führen, soweit möglich zu verhindern. Er stellt insbesondere sicher, dass:

1. der Eingang des Stollens Nr. VI ständig verschlossen bleibt und das Quartier nicht von Unbefugten betreten werden kann;
 2. die Zugänge zu den Stollen nicht durch Bäume oder Sträucher zuwachsen oder vermüllen und dadurch der Einflug durch Fledermäuse beeinträchtigt oder verhindert wird; Darüber hinaus werden im Rahmen der Quartierbetreuung durch die zuständigen Behörden oder die von ihnen beauftragten Personen freiwillig durchgeführte Maßnahmen zum Gehölzrückschnitt im Eingangsbereich geduldet.
 3. keine andere Nutzung der Stollen erfolgt;
 4. etwaige Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen an den Stolleneingängen sowie den Stollen selbst vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden;
 5. im Rahmen des Bundes- und Landesmonitorings Fledermäuse jährlich erfasst werden können (Zutrittsgewährung);
 6. eventuelle festgestellte Vorkommnisse, die das Fledermausquartier oder die zu schützenden Arten betreffen können, der Unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden.
- 4) Den für den Schutz des unter § 1 Abs. 1 genannten Objektes zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Personen ist zur Kontrolle und Bestandsermittlung bei rechtzeitiger vorheriger Ankündigung ein ungehinderter Zugang zu dem Objekt zu gewähren. Gleiches gilt für die für Artenschutz zuständigen Mitarbeiter der Fachbehörde.

§ 5

Datenschutz, Nutzungsrechte

- 1) Die unbeschränkten, auf alle Nutzungsarten bezogenen Nutzungsrechte und Befugnisse an den erhobenen Daten verbleiben bei der erhebenden Behörde. Der Landkreis kann die gewonnenen Erkenntnisse und erhobenen Daten, soweit aus Datenschutzgründen zulässig und fachlich geeignet, dem Eigentümer für Werbezwecke im Sinne des Naturschutzes ohne Berechnung von Verwaltungsgebühren zur Verfügung stellen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.
- 2) Die Vertragspartner vereinbaren, über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 3) Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 18.2.2002 (GVBl. LSA S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung, insbesondere § 8 Abs. 3 und 6 DSG-LSA.

§ 6

Sonstige Bestimmungen


- 1) Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist nicht möglich. Die Regelungen des § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG, Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen) bleibt unberührt.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelungen zu treffen.

3) Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der einzelnen Vertragsparteien.

Sangerhausen, den 15.02.2017



Landkreis

 den ... 16.3.2017



Landkreis Mansfeld-Südharz
Umweltamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen